

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 26. Mai	1982
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Pfingst-Botschaft 1982 der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	89	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Selm	107
Kirchliches Arbeitsrecht	91	Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	107
Urlaub der Kirchenbeamten	100	Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe	107
Schiedskommission nach dem ARRG.	101	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld	108
Grundsätze für Einrichtungen und ev. Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW sind.	102	Persönliche und andere Nachrichten	108
Bekanntmachung des Siegels der Westfälischen Landeskirchenmusikschule Herford	107	Neu erschienene Bücher und Schriften	110
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf	107		

Pfingst-Botschaft 1982 der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort versammelt. Da kam plötzlich ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Sturm und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen, wie von Feuer, die sich verteilten und sich auf jeden von ihnen setzten, und sie wurden alle mit dem heiligen Geist erfüllt und fingen an, in anderen Sprachen zu predigen, wie der Geist es ihnen eingab.“ (Apg. 2)

Wir grüßen Euch zum Pfingstfest, liebe Schwestern und Brüder in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Immer, wenn wir dieses Fest feiern, werden wir daran erinnert, daß unsere Kirchen ihr Dasein allein dem heiligen Geist verdanken. Wie reich oder arm, stark oder schwach sie auch sein mögen, alle Kirchen schöpfen ihre Lebenskraft aus dem Geiste Gottes, der in unserer Mitte wirkt.

In der Pfingstgeschichte heißt es interessanterweise, daß „sie alle an **einem** Ort versammelt waren“, als der heilige Geist über sie kam. Besagt dies nicht, daß die Kirchen zusammenkommen müssen, wenn sie die Gaben des heiligen Geistes in ihrer ganzen Fülle empfangen wollen? Und genau diese Erfahrung haben wir in der ökumenischen Bewegung machen können. Als Präsidenten des ÖRK möchten wir diese Tatsache bezeugen. In der ökumenischen Bewegung bringt jede Tradition ihren Reichtum in unser gemeinsames Beten und Arbeiten ein – den jahrhundertalten Glanz der orthodoxen Liturgie, die Freude, die aus geisterfüllten Liedern spricht, den biblischen Ernst frommer Protestanten, die Schönheit und Form des anglikanischen Gottesdienstes. Immer mehr tragen auch unsere römisch-katholischen Brüder und Schwestern zu diesem gemeinsamen Leben bei. Wo immer die Kirchen ihre Gaben miteinander geteilt haben, sind sie durch die Kraft des heiligen Geistes erneuert worden.

Zur Pfingstgeschichte gehört auch der Bericht, wie die Jünger das Obergemach verließen und anfangen, auf den Straßen zu predigen; und „als nun dies Brausen geschah, kam die Menge zusammen und wurde bestürzt; denn jeder hörte sie in seiner eigenen Sprache reden.“ Als Gott den heiligen Geist sandte, um unter seinem Volk zu wohnen, trug er uns auf, die frohe Botschaft vom Leben, vom Tod und der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus in aller Welt zu verkündigen. Die Jünger trafen eindeutig keine Auswahl und machten keine Einschränkungen, wer die frohe Botschaft hören dürfe. Sie erhoben keine Forderungen im Blick auf Rasse, Geschlecht, Alter oder Nationalität derer, die die Botschaft hörten. Mit Ihrer Verkündigung richteten sie sich an alle, und sie nahmen alle gleich auf. Männer und Frauen aus allen Kulturen und allen Schichten empfingen ihre Worte als die frohe Botschaft des Herrn.

Schranken niederzureißen, die so oft zwischen den Menschen stehen, wurde als Grunddimension des Evangeliums verstanden, und nicht nur als eine Folgerung. Evangelisation schließt den Aufruf ein, Teil des neuen Menschseins in Christus zu werden, das alle Arten von Menschen umfaßt. Bekehrung ist nicht nur eine religiöse Erfahrung, sondern auch der Akt, durch den wir Glieder dieser neuen Gemeinschaft werden, in der die Menschen ihre Identität in Christus, und nicht in ihrer Rasse, ihrem gesellschaftlichen Rang oder ihrem Geschlecht finden. Echte christliche Einheit ist die Frucht einer solchen Bekehrung, der Hinwendung unserer Herzen und unseres Lebens zu Gott und zu jenen, von denen wir getrennt sind.

Wo dies geschieht, daß Spaltungen, die unser gemeinsames Menschsein negieren, überwunden werden und unser ganzes Leben eine Umkehrung erfährt, da verdanken wir das dem Wirken des heiligen Geistes in unserer Mitte. Daher ist Pfingsten das ökumenische Fest der Kirche. Mögen wir an diesem Pfingstfest so mit dem Geist der Kraft und Gnade erfüllt werden, daß wir überall voller Freude Zeugnis ablegen können von Jesus Christus, dem Leben der Welt.

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt.
Hiob 19, 25

Am 27. April 1982 ist das frühere nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung,

Landrat a. D. Heinrich Schumacher

im 83. Lebensjahr aus diesem Leben abgerufen worden.

Der Heimgegangene gehörte der Kirchenleitung von 1964 bis 1972 an, war 13 Jahre lang Kreissynodaler und 20 Jahre lang Presbyter in seiner Heimatgemeinde. Bis noch vor wenigen Jahren hat er darüber hinaus in vielen anderen kirchlichen Gremien Leitungsverantwortung mitgetragen.

Als Bauer, der tief geprägt war vom Erbe der Minden-Ravensbergischen Frömmigkeit, hat er uns immer wieder vorgelebt, wie Glaube an Jesus Christus und die Wahrnehmung politischer und berufsständischer Verantwortung nicht auseinandergerissen werden dürfen. So war er mehrere Jahre gleichzeitig Landrat des Kreises Lübbecke und Kirchenleitungsmitglied. Sein Sachverstand in vielen Bereichen, sein ausgeglichenes Wesen, seine Verlässlichkeit und seine Treue im Kleinen bleiben unter uns unvergessen.

Wir sind Heinrich Schumacher über Tod und Grab hinaus viel Dank schuldig. Wir nehmen von ihm Abschied in der Gewißheit, die auch sein Leben tief geprägt hat, daß uns nichts zu scheiden vermag von der Liebe Gottes in Jesus Christus.

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Reiß

Ist jemand in Christus,
so ist er eine neue Schöpfung.
Das Alte ist vergangen.
Siehe, Neues ist geworden.
2. Kor. 5, 17

Am 5. Mai wurde nach schwerer Krankheit unser Bruder

Oberkirchenrat Karl Philipps

kurz vor Vollendung seines 62. Lebensjahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Geprägt von Erfahrungen, die Karl Philipps als Offizier im letzten Weltkrieg gemacht hat, entschloß er sich zum Dienst in der Kirche. Er war von 1952 bis 1955 als Pastor im Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig. Danach wurde er Gemeindepfarrer in Gladbeck-Brauck und war von 1961 an zugleich Superintendent des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop, bis er 1964 als Landeskirchenrat in das Landeskirchenamt berufen wurde. 1972 wurde er von der Landessynode zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung gewählt.

In diesen verschiedenen Ämtern wußte der Heimgegangene sich besonders den sozialetischen und gesellschaftspolitischen Aufgaben der Kirche verpflichtet. Er hat das Gespräch über Fragen christlicher Ethik, wie sie sich heute vor allem im Bereich der politischen Verantwortung der Kirche, der kirchlichen Industrie- und Sozialarbeit sowie der Ehe und der Familie stellen, wesentlich gefördert. Seine menschliche Wärme, seine Geduld im Zuhören, seine verständnisvolle, vermittelnde, dem Menschen zugewandte Art waren für uns Ausdruck einer im Glauben gegründeten Persönlichkeit.

Wir danken Gott, daß er uns durch unseren Bruder viel gegeben hat. Wir befehlen ihn seiner Gnade und Treue.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Reiß

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 15511/82/A 7-02

Bielefeld, den 6. 5. 1982

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF und der Regelungen für Alten- und Familienpflegerinnen im Berufspraktikum

§ 1

Änderung der rheinischen Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

...

§ 2

Änderung der rheinischen Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

...

§ 3

Änderung der westfälischen und der lippischen Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeinen Vergütungsordnungen zum BAT-KF für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Gliederung wird in Abschnitt I Buchstabe B wie folgt geändert:

- a) Die Berufsgruppenbezeichnung „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen im Erziehungsdienst, Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“ wird durch die Berufsgruppenbezeichnung „Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
- b) Die Berufsgruppe „Leiter von Heimen (so weit nicht in anderen Berufsgruppen eingruppiert)“ wird gestrichen –
- c) Nach der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ werden folgende Berufsgruppen angefügt:
 - „Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe“,
 - „Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte“,
 - „Mitarbeiter in Heimen der Jugendhilfe“
und
 - „Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe“.

2. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 6 a wird eingefügt:
„6a. Für den Bewährungsaufstieg von Mitarbeitern im pflegerischen Dienst wird die Zeit angerechnet, die diese Mitarbeiter in

einer nach Nr. 10 jeweils vergleichbaren Vergütungsgruppe der Pflegepersonal-Vergütungsordnung verbracht haben, soweit sie in diese Vergütungsgruppe nicht im Wege des Bewährungsaufstieges eingruppiert worden sind.

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Die Vergütungsgruppen dieser Vergütungsordnung entsprechen den Vergütungsgruppen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung und den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt:

AVergO	PVergO	BBO
X		A 1
IX b	Kr. I	A 2
IX a	Kr. II	A 3
VIII		A 5
VII	Kr. III	A 6
VI b, VI a	Kr. IV, Kr. V	A 7
V c	Kr. VI	A 8
V b, V a	Kr. VII, Kr. VIII	A 9
IV b	Kr. IX	A 10
IV a	Kr. X, Kr. XI	A 11
III	Kr. XII	A 12
II b, II a,		A 13
I b		A 14
I a		A 15
I		A 16“

3. Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen im Erziehungsdienst, Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“

Die Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen im Erziehungsdienst, Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“ erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder“

Verg.Gr. X

1. Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder

Verg.Gr. IX b

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X
3. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit²

Verg.Gr. IX a

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb

Verg.Gr. VIII

5. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Verg.Gr. VII

6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach mindestens zweijähriger Berufsausübung in der Verg.Gr. VIII
7. Erzieherinnen als zweite Kraft in der Gruppe³
8. Erzieherinnen als Gruppenleiterinnen³

Verg.Gr. VI b

9. Erzieherinnen als Gruppenleiterinnen nach sechsmonatiger Berufsausübung im Erziehungsdienst³
10. Erzieherinnen³
a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen⁴
b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{4,5}
c) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern⁶

Verg.Gr. V c

11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit dieser Fallgruppe oder mindestens zweijähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 9^{3,4,6}
12. Erzieherinnen³
a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen⁴
b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{4,5}
c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, seelisch oder geistig gestörte Kinder^{5,6}
d) denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{6,7}

Verg.Gr. V b

13. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 nach einjähriger Bewährung in der Verg.Gr. V c^{3,4,5,6,7}
14. Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen oder Erzieherinnen^{3,8}

- a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen⁴
b) als Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch gestörte Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen^{4,6}
c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{4,5}
d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, seelisch oder geistig gestörte Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{4,5,6}

Verg.Gr. IV b

15. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b^{3,4,5,6}
16. Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen oder Erzieherinnen^{3,8}
a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen⁴
b) als Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch gestörte Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{4,6}

¹ Tageseinrichtungen im Sinne dieser Berufsgruppe sind: Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte, Tagesstätten für Kinder, Kinderbetreuungsstuben (Spielstuben) und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Soweit Mitarbeiterinnen unter die Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“, „Hauswirtschaft“ oder „Allgemeine Verwaltung“ fallen, gelten für sie die dort angeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.

³ Erzieherinnen sind Mitarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern beauftragt werden.

⁴ Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

⁵ Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

⁶ In Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

⁷ Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.

⁸ a) Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiterinnen am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiterinnen am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeiterinnen oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiterinnen ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff der Sozialarbeiterin oder Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

4. Berufsgruppe „Leiter von Heimen“

Die Berufsgruppe „Leiter von Heimen (soweit nicht in anderen Berufsgruppen eingruppiert)“ wird gestrichen.

5. Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- und Sozialdienst“

Die Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- und Sozialdienst“ wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Mitarbeiter“ jeweils durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Die Fallgruppen 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Verg.Gr. X

1. Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst

Verg.Gr. IX b

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X

Verg.Gr. IX a

3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b

Verg.Gr. VIII

4. Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung, z. B. als Altenpflegehelferin, Familienpflegehelferin*

Verg.Gr. VII

5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII“

c) In der Fallgruppe 8 werden die Klammerzeichen gestrichen.

d) Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Mitarbeiterinnen in der Altenpflege, die in Heimen der Altenpflege tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe ‚Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe‘ eingruppiert.“

6. Berufsgruppen für Mitarbeiter in Heimen

Nach der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ werden in Abschnitt I Buchstabe B folgende Berufsgruppen für Mitarbeiter in Heimen angefügt:

„Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe“^{1,2}

Verg.Gr. IXb

1. Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe³

Verg.Gr. IX a

2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b³

Verg.Gr. VIII

3. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a³
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung^{3,4}

Verg.Gr. VII

5. Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII^{3,4}

Verg.Gr. VI b

6. Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis sowie sonstige Mitarbeiter mit einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulausbildung³

Verg.Gr. V c

7. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b³
8. Mitarbeiter mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 6³
 - a) als Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 7 Mitarbeitern im Pflegedienst^{5,9}
 - b) als Stationsleiter, wenn ihnen mindestens vier Mitarbeiter im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵
 - c) mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit⁶

Verg.Gr. V b

9. Mitarbeiter der Fallgruppen 8 a und 8 b nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c^{3,5,8}
10. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 7 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}
11. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und weniger als 10 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}

Verg.Gr. IV b

12. Mitarbeiter der Fallgruppen 10 und 11 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb^{3,5,7,8}
13. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}

14. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen und mindestens 7 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}
15. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19^{3,7,9}
16. Mitarbeiter, denen die Pflegeleitung eines Heimes der Altenhilfe mit mindestens 20 Mitarbeitern im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist^{3,5,10}

Verg.Gr. IV a

17. Mitarbeiter der Fallgruppen 13 und 14 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b^{3,5,7,8}
18. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}
19. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}
20. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 22 und 23^{3,7,9}
21. Mitarbeiter, denen die Pflegeleitung eines Heimes der Altenhilfe mit mindestens 35 Mitarbeitern im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist^{3,5,10}

Verg.Gr. III

22. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen und mindestens 35 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}
23. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8}
24. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst^{3,5,7,8,9}
25. Mitarbeiter, denen die Pflegeleitung eines Heimes der Altenhilfe mit mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist^{3,5,11}

Verg.Gr. II a

26. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst nach mindestens dreijähriger Bewährung als Heimleiter mindestens in der Verg.Gr. III^{3,5,7,8}

c) Altenzentren als mehrgliedrige Einrichtungen der Altenhilfe (im Sinne von a) und b): Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und/oder Altenkrankenheime).

- 3 Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe erhalten eine Zulage von monatlich 67 DM. Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Absatz 1 Buchst. c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Absatz 2 BAT-KF gelten entsprechend.
- 4 Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.
- 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind;
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.
- 6 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Altenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 7 Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert
 - a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD
 - b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Aufbaubildung nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

- 8 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Drei Altenwohnungsplätze zählen wie ein Altenheimplatz.
- 9 Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 10 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt für Pflegeleiter mit einer Ausbildung als Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung oder Krankenschwester/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis oder mit einer sonstigen mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulbildung.
- 11 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt für Pflegeleiter mit einer Ausbildung als Krankenschwester/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis oder mit einer sonstigen mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulbildung.

Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte^{1,2}

Verg.Gr. IX b

1. Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte³

Verg.Gr. IX a

2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b³

Verg.Gr. VIII

- 3 Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a³
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung^{3,4}

Verg.Gr. VII

5. Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII^{3,4}
6. Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen umfangreichen fachbezogenen Ausbildung^{3,5}

Verg.Gr. VI b

7. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII^{3,5}

¹ Soweit Mitarbeiter unter die Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“ sowie die Abschnitte II bis VII fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime der Altenhilfe im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind:

a) Altenheime als Einrichtungen der Altenhilfe (Heime) mit oder ohne Pflegestation zur Betreuung und Versorgung alter Menschen;
b) Altenpflegeheime/Altenkrankenheime als Einrichtungen der Altenhilfe zur Versorgung chronisch Kranker und pflegebedürftiger alter Menschen;

8. Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen umfangreichen, fachbezogenen Ausbildung, denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist^{3,5}
9. Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis und sonstige Mitarbeiter mit einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulausbildung⁹

Verg.Gr. V c

10. Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b^{3,5}
11. Mitarbeiter mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9⁹
 - a) denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeitern durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist⁶
 - b) denen im Rahmen einer Wohngemeinschaft die verantwortliche Leitung einer Wohngruppe durch ausdrückliche ständige Anordnung übertragen ist
 - c) mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit⁷

Verg.Gr. V b

12. Mitarbeiter der Fallgruppen 11 a und 11 b nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c^{3,6}
13. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 10 Mitarbeitern^{3,6,9,10}

Verg.Gr. IV b

14. Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b^{3,6,9,10}
15. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern^{3,6,9,10}
16. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und weniger als 20 Mitarbeitern^{3,6,9,10}
17. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22^{3,9,11}
18. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit^{3,7,8,12}

Verg.Gr. IV a

19. Mitarbeiter der Fallgruppen 15 und 16 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b^{3,6,9,10}
20. Mitarbeiter der Fallgruppe 18 nach vierjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung^{3,7,8,12}
21. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern^{3,6,9,10}
22. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern^{3,6,9,10}

23. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 24 und 25^{3,9,11}

Verg.Gr. III

24. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen und mindestens 40 Mitarbeitern^{3,6,9,10}
25. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern^{3,6,9,10}
26. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen und mindestens 80 Mitarbeitern^{3,6,9,10,11}

Verg.Gr. II a

27. Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen und mindestens 80 Mitarbeitern nach mindestens dreijähriger Bewährung als Heimleiter mindestens in der Verg.Gr. III^{3,6,9,10}

¹ Soweit Mitarbeiter unter die Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“ sowie die Abschnitte II bis VII fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime und Wohngruppen für Behinderte sind Heime, die der Förderung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig behinderten Jugendlichen und Erwachsenen dienen.

Zu den Heimen für Behinderte zählen auch die Sonderkrankenhäuser für Behinderte, die mit einem solchen Heim eine strukturelle Einheit bilden. Wenn besondere Gründe es erforderlich machen, können die Mitarbeiter im Pflegedienst der Sonderkrankenhäuser nach den Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert werden.

³ Mitarbeiter in Heimen für Behinderte erhalten eine Zulage von monatlich 90 DM.

Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Absatz 2 BAT-KF gelten entsprechend.

⁴ Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.

⁵ Als umfangreiche fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine Ausbildung von 1000 Unterrichtsstunden.

⁶ Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind;

b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.

⁷ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

⁸ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

⁹ Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit erster Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit zweiter Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzungen der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

¹⁰ Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen.

¹¹ Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

¹² Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:

- a) heilpädagogische Ausbildung,
- b) sozialtherapeutische Ausbildung,
- c) sozialpsychiatrische Ausbildung.

Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe^{1,2}

Verg.Gr. I Xb

1. Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe³

Verg.Gr. IX a

2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b³

Verg.Gr. VIII

3. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a³
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung^{*,3,4}

Verg.Gr. VII

5. Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII^{3,4}
6. Erzieher in Jugendwohnheimen^{3,5}

Verg.Gr. VI b

7. Erzieher in Jugendwohnheimen nach sechsmonatiger Berufsausübung im Erziehungsdienst^{3,5}
8. Erzieher in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe^{3,5,6}

Verg.Gr. V c

9. Erzieher in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe^{3,5,6}
 - a) nach einjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit oder in einer Tätigkeit der Fallgruppe 10 der Berufsgruppe „Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder“
 - b) nach mindestens zweijähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 9 der Berufsgruppe „Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder“
10. Erzieher in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe^{3,5,6}

a) denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeitern im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist⁷

b) denen im Rahmen einer Wohngemeinschaft die verantwortliche Leitung einer Wohngruppe oder Außenwohngruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist

c) in Intensivgruppen⁸

d) in heilpädagogischen Gruppen, Aufnahme- und Beobachtungsgruppen oder in geschlossenen Gruppen

e) mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit⁹

Verg.Gr. V b

11. Mitarbeiter der Fallgruppen 10 a bis 10 d nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c^{3,5,6,7,8}

12. Leiter von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen³

13. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 16 und 17^{3,11,13}

14. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen^{3,10}

a) denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeitern im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anweisung ständig übertragen ist⁷

b) denen im Rahmen einer Wohngemeinschaft die verantwortliche Leitung einer Wohngruppe oder Außenwohngruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist

c) in Intensivgruppen⁸

d) in heilpädagogischen Gruppen, Aufnahme- und Beobachtungsgruppen oder in geschlossenen Gruppen

e) in gruppenübergreifender Tätigkeit

Verg.Gr. IV b

15. Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 14 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b^{3,7,8,10,11,12}

16. Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen^{3,6,11,12}

17. Leiter von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{3,11,12}

18. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 22^{3,12,14}

19. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit^{4,3,9,10,14}

Verg.Gr. IV a

20. Mitarbeiter der Fallgruppen 16 und 17 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b^{3,6,11,12}

21. Mitarbeiter der Fallgruppe 19 nach vierjähriger Berufstätigkeit in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung^{3,10,14}
22. Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{3,6,11,12}
23. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 25^{3,11,13}
24. Erziehungsleiter in Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{3,6,12,15}

Verg.Gr. III

25. Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{3,6,10,11,12}
26. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{3,6,11,12,13}
27. Erziehungsleiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{3,6,11,15}

Verg.Gr. II a

28. Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen nach mindestens dreijähriger Bewährung als Heimleiter mindestens in der Verg.Gr. III^{3,6,11,12}

¹ Soweit Mitarbeiter unter die Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“ sowie die Abschnitte II bis VII fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime der Jugendhilfe sind Heime, in denen mindestens sechs Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig Tag und Nacht leben und pädagogische und therapeutische stationäre oder teilstationäre Hilfe erhalten. Hierzu zählen Aufnahmeheime, Jugendschutzstellen, Heime für Kinder und Jugendliche, Kinderhäuser/Kinderklosterheime sowie Mutter- und Kinderheime der Jugendhilfe.

Ferner gehören dazu Jugendwohnheime, d. h. Heime, die in der Regel nur junge Menschen ohne auffällige Entwicklungsgefährdungen oder -störungen aufnehmen. Für die Mitarbeiter in solchen Jugendwohnheimen gelten nur die Fallgruppen 1 bis 7, 12, 13, 15, 17 und 20. Die übrigen Fallgruppen finden lediglich für Mitarbeiter solcher Jugendwohnheime Anwendung, die regelmäßig auch junge Menschen in der öffentlichen Erziehung mit auffälligen Entwicklungsgefährdungen oder -störungen aufnehmen.

Wohngruppen sind Einrichtungen für sechs bis acht Jugendliche, die nicht oder nicht mehr der Erziehung in einem Heim bedürfen und in der Lage sind, unter sozialpädagogischer Anleitung selbstverantwortlich in einer Gruppe zusammenzuleben. Außenwohngruppen sind Teile von Heimen der Jugendhilfe mit in der Regel nicht mehr als neun Kindern oder Jugendlichen, die in angemieteten Wohnungen oder Häusern oder auch in Eigentumswohnungen oder Häusern von Heimträgern eingerichtet sind. Sie werden in organisatorischer und pädagogischer Zusammenarbeit mit den Stammheimen betrieben und bilden mit diesen eine wirtschaftliche Einheit.

³ Mitarbeiter in Heimen der Jugendhilfe erhalten eine Zulage von monatlich 45 DM. In Heimen, in denen überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhöht sich die Zulage auf monatlich 90 DM.

Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Absatz 2 BAT-KF gelten entsprechend.

⁴ Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.

⁵ Erzieher(innen) im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter (innen)

- mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder
- mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder
- mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester sowie

– Mitarbeiter(innen) mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der Freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern sowie von Kinderheimen (mit Säuglingen) beauftragt werden.

⁶ Unter diese Tätigkeitsmerkmale fallen nicht Mitarbeiter solcher Jugendwohnheime, die in der Regel nur junge Menschen ohne auffällige Entwicklungsgefährdungen oder -störungen aufnehmen (vgl. auch Anm. 2 Abs. 3).

⁷ Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind;

b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.

⁸ Intensivgruppen sind Gruppen, in denen mit Zustimmung des Landesjugendamtes solche Minderjährigen untergebracht sind, die sich durch ständige Entweichung der pädagogischen Einflußnahme entziehen oder durch erhebliche Aggressionen sich selbst oder andere gefährden.

⁹ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Jugendhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

¹⁰ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

¹¹ Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit erster Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit zweiter Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

¹² Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze, sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen das Heim, z. B. wegen Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen.

¹³ Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

¹⁴ Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:

a) heilpädagogische Ausbildung,
b) sozialtherapeutische Ausbildung,
c) sozialpsychiatrische Ausbildung.

¹⁵ Nach diesem Tätigkeitsmerkmal kann je Heim ein Mitarbeiter im gruppenergänzenden Dienst eingruppiert werden, wenn er eine Fachhochschulausbildung abgeschlossen sowie die Erziehungsplanung zu koordinieren und die Mitarbeiter der Heimgruppen in ihrer pädagogischen Arbeit anzuleiten und zu beraten hat.

Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe^{1,2}

Verg.Gr. IX b

1. Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe³

Verg.Gr. IX a

2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b³

Verg.Gr. VIII

3. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a³
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung^{*3,4}

Verg.Gr. VII

5. Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII^{3,4}

Verg.Gr. VI b

6. Erzieher und Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis sowie sonstige Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger fachbezogener Fachschulbildung³

Verg.Gr. V c

7. Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b³
8. Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger fachbezogener Fachschulbildung und abgeschlossener Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit^{3,6}

Verg.Gr. V b

9. Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen^{3,8,9}
10. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit^{3,7}

Verg.Gr. IV b

11. Mitarbeiter der Fallgruppen 9 und 10 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b^{3,7,8,9}
12. Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{3,8,9}
13. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 17^{3,8,10}
14. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit^{3,7,11}

Verg.Gr. IV a

15. Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b^{3,8,9}
16. Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach vierjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung^{3,7,11}
17. Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{3,8,9}
18. Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtung für Suchtkranke mit mindestens sechs Fachkräften im Therapiebereich^{3,5,8}

19. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 20 und 21^{3,8,10}

Verg.Gr. III

20. Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{8,9}
21. Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtung für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens neun Fachkräften im Therapiebereich^{3,5,8,9}

¹ Soweit Mitarbeiter unter die Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“ sowie die Abschnitte II bis VII fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe sind Heime und Wohngruppen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.

³ Mitarbeiter in Heimen der Nichtseßhaftenhilfe erhalten eine Zulage von monatlich 90 DM. Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Absatz 2 BAT-KF gelten entsprechend.

⁴ Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.

⁵ Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung nachgewiesene Stellen nicht besetzt sind;

b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.

⁶ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

⁷ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterinnen fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

⁸ Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Aufbaubildung nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

⁹ Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen.

¹⁰ Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

¹¹ Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen

gen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:

- a) heilpädagogische Ausbildung,
- b) sozialtherapeutische Ausbildung,
- c) sozialpsychiatrische Ausbildung.

§ 4

Änderung der westfälischen und der lippischen Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden wie folgt geändert:

1. Gliederung

- a) Die Berufsgruppe „6. Altenpflegerinnen/pfleger“ wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7

2. Berufsgruppe „Altenpflegerinnen/-pfleger“

Diese Berufsgruppe wird gestrichen.

3. Berufsgruppe „Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger“

Unter der Überschrift wird folgender Zusatz eingefügt:

„(sofern nicht in der Berufsgruppe ‚Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Gefährdete‘ AVergO. BAT-KF eingruppiert)“

4. Anmerkungen

- a) In Anmerkung 1 Buchstabe c werden die Worte „und in Pflegestationen in Altenheimen und Altenkrankenheimen“ gestrichen.
- b) Die Anmerkungen 18 und 19 werden gestrichen.

§ 5

Alten- und Familienpflegerinnen im Berufspraktikum

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt ergänzt:

1. In der Überschrift wird dem Wort „Erziehungsdienst“ die Bezeichnung „(KF)“ für „kirchliche Fassung“ angefügt.
2. In § 2 Satz 1 werden der Aufstellung angefügt:

der Altenpflegerin	1.286,17	78,88,
der Familienpflegerin	1.286,17	78,88.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Eingruppierung der Mitarbeiter, die am 30. Juni 1982 günstiger als nach diesem Beschluß

eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

(2) Unabhängig von Absatz 1 wird für Mitarbeiter, die bisher unter die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF fallen und nach diesem Beschluß in die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF zu überführen sind, diese Überführung durchgeführt. Verringert sich dadurch ihre Vergütung, erhalten sie eine Ausgleichzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung, die dem Mitarbeiter nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zusteht, und der Vergütung, die dem Mitarbeiter bei Weitergeltung des bisherigen Rechtes nach der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zustehen würde, solange diese günstiger wäre.

(3) Für Alten- und Familienpflegerinnen im Berufspraktikum, deren Ausbildung im Fachseminar vor dem 1. Juli 1982 begonnen hat, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Für Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe, denen bis zum 30. Juni 1982 aufgrund von Anmerkung 14 der bisherigen Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen im Erziehungsdienst, Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“ Tätigkeiten von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen im Erziehungsdienst übertragen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer in Aussicht genommenen Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF um Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter in Kur-, Erholungs- und Freizeitheimen gelten für die Leiter dieser Heime die Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Berufsgruppe „Leiter von Heimen“ weiter.

§ 7

Aufhebung von Tätigkeitsmerkmalen

Die seit dem 1. Januar 1980 übergangsweise weitergeltenden Tätigkeitsmerkmale der früheren Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“ für Leiter von Altenheimen und Heimen für Gefährdete und Nichtseßhafte werden mit Ablauf des 30. Juni 1982 aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.
Hagen-Holthausen, den 17. März 1982

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Urlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 16555/82/A 7-03

Bielefeld, den 30. 4. 1982

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen ist mit Datum vom 26. März 1982 neu bekanntgemacht worden. Die Erholungsurlaubsverordnung findet aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABL. S. 164) auch für die Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung. Daher geben wir nachstehend den Wortlaut der Bekanntmachung wieder.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV)

Vom 26. März 1982
(GV. NW. 1982 S. 175)

Aufgrund des Artikels II der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1980 (GV. NW. 1982 S. 10) wird nachstehend der Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung – EUV – in der vom 26. März 1982 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Diese Fassung ergibt sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724),
2. Artikel I der Fünften Änderungsverordnung vom 13. Juni 1972 (GV. NW. S. 173),
3. Artikel I der Sechsten Änderungsverordnung vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 370),
4. Artikel I der Siebten Änderungsverordnung vom 14. Mai 1974 (GV. NW. S. 176),
5. Artikel I der Achten Änderungsverordnung vom 13. Januar 1976 (GV. NW. S. 12),
6. Artikel I der Neunten Änderungsverordnung vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 154) und
7. Artikel I der Zehnten Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 10).

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1982

§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 6 Abs. 1 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen.

(2) Der Urlaub beträgt

vor vollendetem	nach vollendetem
16. 30. 40. Lebensjahr	40. Lebensjahr
25 24 27	30 Arbeitstage.

(3) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(4) Wird einem Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurteilung um $\frac{1}{12}$ gekürzt.

(5) Ergeben sich bei anteiligem Erholungs- oder Zusatzurlaubsanspruch Bruchteile von Tagen, so ist rechnerisch auf- bzw. abzurunden.

§ 6

Zeitliche Lage des Urlaubs

(1) Beamten in der Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, daß der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten gewährt werden.

(4) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 7

Anrechnung des früheren Urlaubs

Hatte der Beamte während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im lau-

fenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser anzurechnen.

§ 8

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und angetreten ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Erkrankung des Beamten nicht genommen werden konnte; sie ist vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 3 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 9

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 10

Erkrankung

(1) Erkrankt ein Beamter während seines Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit, während der er infolge Krankheit nicht dienstfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Beamte hat ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 11

Heilkur, Badekur

(1) Urlaub für eine Heilkur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Heilkur nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei(Vertrags)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich.

(2) Urlaub für eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur auf ärztliche Anordnung unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit dem Urlaub für die Heil- oder Badekur sechs Wochen überschreitet.

§ 12

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend mit Infektionskranken in Verbindung kommen oder mit infektiösem Material arbeiten.

§ 13

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 14

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Hätte der Beamte während des Teils des Urlaubsjahres, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten, so ist seinem Urlaubsanspruch die Zahl (Z) zuzurechnen, die sich aus der Zahl der Mehrarbeitstage je Woche (x), vervielfacht mit der Zahl der Wochen im Urlaubsjahr (52) und der Summe der Urlaubstage nach den §§ 5, 12 und 13 (y) im Verhältnis zu 250 ergibt

$$\left(Z = \frac{x \cdot 52 \cdot y}{250} \right);$$

Bruchteile eines Tages bleiben unberücksichtigt. Im gleichen Umfange vermindert sich der Urlaubsanspruch, wenn der Beamte während des Teils des Urlaubsjahres, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an weniger als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten hätte.

(2) Fällt nur ein Teil des Urlaubs in einen Zeitraum, in dem im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen Dienst geleistet wird, findet Absatz 1 nur auf diesen Teil des Urlaubs Anwendung.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 16*

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5), 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724) und in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

Schiedskommission nach dem ARRG

Landeskirchenamt
Az.: 13862/82/A 7-02/1

Bielefeld, den 8. 4. 1982

Für die erste Amtszeit bis zum 31. Dezember 1983 ist gemäß § 13 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes folgende Schiedskommission gebildet worden:

Vorsitzender:

Dr. Joachim David
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Berlin

Stellvertreter:

Karl-Heinz Sander
Richter am Sozialgericht
Wülfrath

Beisitzer gemäß § 13 Abs. 2 ARRG:

(von den in der ARK-RWL vertretenen Mitarbeitervereinigungen entsandt)

1. Manfred Olechnowitz
Kirchengemeinde-Oberamtsrat
Neuss

- | | |
|---|---|
| <p>Stellvertreter:
Robert Schwager
Kirchen-Oberamtsrat
Gelsenkirchen</p> <p>2. Georg Schwarz
Diakon
Freistatt
Stellvertreter
Wolfgang Lehmann
Abteilungsleiter
Bielefeld-Bethel</p> <p>3. Werner Hassenpflug
Angestellter
Witten
Stellvertreter:
Uwe Nothmann
Krankenhausleiter
Hilden</p> <p>4. Dieter Landvogt
Kreissynodalrechner
Meisenheim
Stellvertreterin:
Bärbel Geyer-Vorweg
Kirchen-Amtsärztin
Dortmund</p> <p>5. Dieter Heimann
Angestellter
Düsseldorf
Stellvertreter:
Günter Klemz
Angestellter
Leverkusen</p> | <p>Stellvertreterin:
Sigrid Volkmann
Pfarrer
Köln</p> <p>2. Hermann Bock
Ministerialrat
Düsseldorf
Stellvertreter:
Paul Peter Steffen
Ltd. Ministerialrat a. D.
Erkrath</p> <p>3. Hartmut Dietz
Richter am Oberverwaltungsgericht
Münster
Stellvertreter:
Johannes Hirsch
Oberstaatsanwalt
Bochum</p> <p>4. Dr. Ernst Jäkel
Ministerialrat a. D.
Bielefeld
Stellvertreter:
Christoph Theurer
Pfarrer
Witten</p> <p>5. Helmut Isenbeck
Vorsitzender Richter am Landgericht
Detmold
Stellvertreter:
Bruno Heitner
Landesverwaltungsdirektor
Lemgo</p> |
|---|---|

Beisitzer gemäß § 13 Abs. 3 ARRg

(von den kirchlichen Körperschaften sowie den anderen Trägern kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsandt)

1. Dr. Werner Krause
Stadtsuperintendent
Düsseldorf

Die **Geschäftsstelle der Schiedskommission** hat gemäß § 16 Abs. 4 ARRg ihren Sitz im Lippischen Landeskirchenamt. Die Anschrift lautet:

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe
– Geschäftsstelle –
Leopoldstr. 27
4930 Detmold 1

Grundsätze für Einrichtungen und evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW sind

Landeskirchenamt
Az.: C 21-02

Bielefeld, den 22. 4. 1982

Die Kirchenleitung hat in ihren Sitzungen am 20./21. Januar und 10./11. Februar 1982 die vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Grundsätze für Einrichtungen und ev. Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. sind, zur Kenntnis genommen und sich damit mit der Anwendung dieser Grundsätze in Einrichtungen und Krankenhäusern einverstanden erklärt, die von evangelischen Stiftungen, Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen oder der Landeskirche getragen werden. Die Kirchenleitung hat jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen hinsichtlich der Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder der Organe der evangelischen Stiftungen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise usw. sowie der Bekenntniszugehörigkeit der Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise usw. die geltenden kirchlichen Bestimmungen zu beachten sind. Nachstehend veröffentlichen wir die o. a. Grundsätze:

Grundsätze für Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. sind

Präambel

Einrichtungen der Diakonie sind Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

Sie haben die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe

- Menschen jeden Alters, wenn diese das aus eigener Kraft und wegen der gegebenen Situation nicht können, Heimat, Lebens- und Arbeitsraum zu geben;
- Behinderte Gottes Liebe in einer Umwelt erfahren zu lassen, in der jeder angenommen ist, auch mit seinen Schwächen und Schwierigkeiten, und ihnen Hinweise auf ein Leben im christlichen Glauben zu geben;
- Leiden zu heilen oder zu lindern und Kranke im Sterben zu begleiten.

Sie

- bilden, erziehen, fördern und verhelfen zu einem sinnerfüllten Leben;
- betreuen die Kranken in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerlicher Hinsicht.

In Erfüllung dieser Zielsetzungen bilden alle Mitarbeiter der Einrichtungen eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. In ihr wird deutlich, daß jeder Mensch, auch der Mitarbeiter, immer auf Hilfe angewiesen bleibt. Darum gilt: Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat! Zur gegenseitigen Annahme brauchen alle in den Einrichtungen Lebenden und Arbeitenden deshalb

- die fachlichen Hilfen, die ihnen Wissenschaft und Technik geben und die mit den Grundsätzen christlicher Ethik in Übereinstimmung stehen;
- das umfassende Gemeinschaftserleben in Gottesdienst, Fest und Feier.

A. Kirchlichkeit

Träger diakonischer Einrichtungen können die Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden bzw. Verbände von Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden sein oder privatrechtliche juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, Vereine), sofern diese der evangelischen Kirche in bestimmter Weise zugeordnet sind.

I. Diese Zuordnung zur Kirche geschieht insbesondere durch satzungsmäßige Bestimmungen, die gemäß der Empfehlung der Diakonischen Konferenz der EKD vom September 1979 mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. **Zweck und Aufgabe** sollen in der Weise beschrieben werden, daß deutlich wird, daß die Einrichtung zwar allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben dient, dieser Dienst aber in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche geschieht.

2. Die Bekenntniszugehörigkeit

Die Mitglieder der Organe des Trägers und die leitenden Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

Die übrigen Mitarbeiter sollten einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet. Auch wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie den Auftrag und die Grundrichtung der Einrichtung achten.

3. **Die Zuordnung zur verfaßten Kirche** muß in der Trägerverfassung der Einrichtung durch eine angemessene Beteiligung von Vertretern der örtlichen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) vorgesehen werden. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen neben ordinierten Theologen und Mitgliedern der Presbyterien/Synoden auch sachkundige Gemeindeglieder entsenden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

4. **Die Zugehörigkeit zum Spitzenverband** muß in der Trägerverfassung geregelt sein. Es muß darin zum Ausdruck kommen, daß der Träger Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.

5. Die Satzung muß eine **Klausel** enthalten, die vorsieht, daß bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung das Vermögen an ein kirchliches Werk oder an die Kirche selbst fällt. Die Klausel muß die Bestimmung enthalten, daß der Anfallberechtigte das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

II. Der Träger der Einrichtung hat zusammen mit den zuständigen Körperschaften der Kirche dafür zu sorgen, daß Seelsorge gewährleistet ist.

Der Träger der Einrichtung soll bei der Erfüllung seines diakonischen Auftrages mit den evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den regionalen Diakonischen Werken zusammenarbeiten und Glieder der Kirchengemeinden für eine ehrenamtliche Mitarbeit gewinnen.

B. Leitung der Einrichtung

Für die Leitung evangelischer Einrichtungen werden – unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen – folgende Empfehlungen gegeben:

I. Träger der Einrichtung

1. Der Träger bestimmt die Ziele und die Grundrichtung der Einrichtung, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt.

2. Die Zuständigkeit der Organe des Trägers im einzelnen ist durch satzungsmäßige Bestimmungen festzulegen.
3. 25 % der Mitglieder der Aufsichtsgremien werden vom Träger aufgrund von Vorschlägen der Mitarbeiter berufen.
4. Der Träger kann mit der Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse betrauen, im Ausnahmefall auch einzelne Personen, die keinem Trägerorgan angehören.

Zur sachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben kann der Träger neben ehrenamtlichen auch solche Mitglieder bestellen, die hauptberuflich in der Einrichtung tätig sind. Dies gilt vor allem für den Fall, daß der Träger auch andere diakonische Einrichtungen unterhält.

5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Trägergremien sind die jeweils zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter zu beteiligen.

II. Leitung der Einrichtung

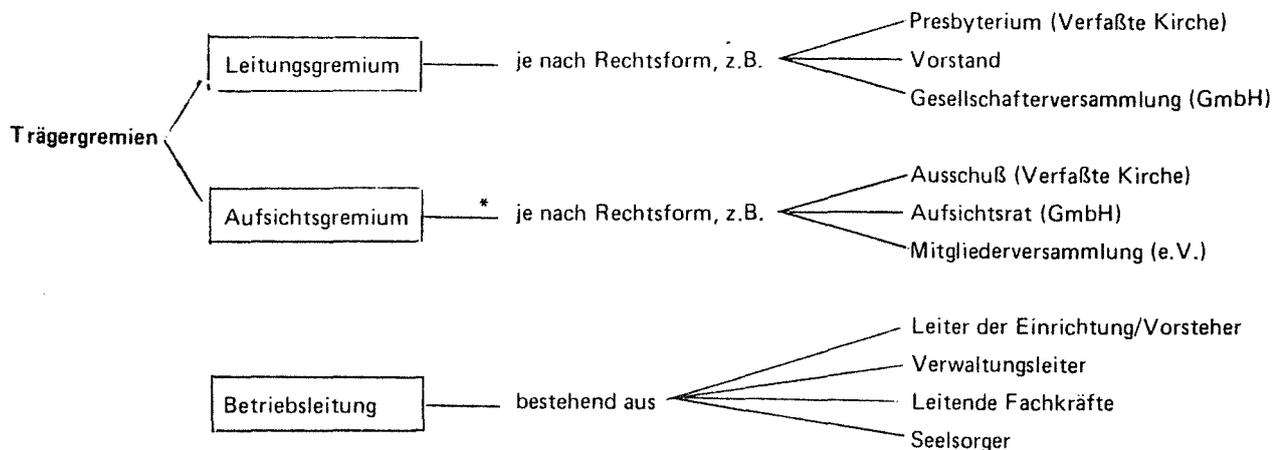
Der Träger der Einrichtung beruft die Mitglieder der Leitung. Näheres regeln die Satzung und die Geschäftsordnung.

III. Leitung und Mitarbeitervertretung

Die Leitung der Einrichtung und die Mitarbeitervertretung arbeiten gemäß dem Mitarbeitervertretungsgesetz oder der Mitarbeitervertretungsordnung zusammen.

Anlage zu den Grundsätzen für Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKwW – Landesverband der Inneren Mission – e.V. sind.

Organisation der Leitungsstruktur von Einrichtungen



* 25% der Mitglieder der Aufsichtsgremien werden vom Träger aufgrund von Vorschlägen der Mitarbeiter berufen.

Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. sind.

Präambel

Evangelische Krankenhäuser sind Einrichtungen der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie haben die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe Leiden zu heilen oder zu lindern und Kranke im Sterben zu begleiten. Sie betreiben die Kranken in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerischer Hinsicht. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden alle Mitarbeiter im evangelischen Krankenhaus eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

A. Kirchlichkeit

Träger evangelischer Krankenhäuser können Kirchenkreise, Kirchengemeinden bzw. Verbände von Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden sein

oder privatrechtliche juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, Vereine), sofern diese der Kirche in bestimmter Weise zugeordnet sind.

I. Diese Zuordnung zur Kirche geschieht insbesondere durch satzungsmäßige Bestimmungen, die gemäß der Empfehlung der Diakonischen Konferenz der EKD vom September 1979 mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. **Zweck und Aufgabe** sind in der Weise eindeutig zu beschreiben, daß deutlich wird, daß das evangelische Krankenhaus zwar allen kranken Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben dient, dieser Dienst aber in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche geschieht.
2. **Die Bekenntniszugehörigkeit**

Die Mitglieder der Organe des Trägers und die leitenden Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

Die übrigen Mitarbeiter sollten einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet. Auch wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie den Auftrag und die Grundrichtung des Krankenhauses achten.

3. **Die Zuordnung zur verfaßten Kirche** muß in der Trägerverfassung des Krankenhauses durch eine angemessene Beteiligung von Vertretern der örtlichen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) vorgesehen werden. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen neben ordinierten Theologen und Mitgliedern der Presbyterien/Synoden auch sachkundige Gemeindeglieder bestellen, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
4. **Die Zugehörigkeit zum Spitzenverband** muß in der Trägerverfassung geregelt sein. Es muß darin zum Ausdruck kommen, daß der Träger Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.
5. Die Satzung muß eine **Klausel** enthalten, die vorsieht, daß bei Auflösung des Krankenhauses oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckbestimmung das Vermögen an ein kirchliches Werk oder an die Kirche selbst fällt. Die Klausel muß die Bestimmung enthalten, daß der Anfallberechtigte das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

II. Der Träger des Krankenhauses hat dafür zu sorgen, daß die zuständigen Körperschaften der verfaßten Kirche die Seelsorge im Krankenhaus gewährleisten. Der Krankenhauseelsorger soll (in der Regel beratendes) Mitglied in den Gremien des Trägers sein, die für das Krankenhaus verantwortlich sind. Die Seelsorge im Krankenhaus soll im ökumenischen Geist und in Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinschaften geschehen. Der Träger und die Mitarbeiter des Krankenhauses sollen bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages mit den umliegenden evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den regionalen Diakonischen Werken zusammenarbeiten. Sie sollen offen und bereit sein, ehrenamtliche Mitarbeiter der umliegenden Kirchengemeinden (z. B. EKH, Frauenhilfe usw.) in die Krankenhausarbeit einzubeziehen.

B. Struktur und Leitung des Krankenhauses

I. Der Träger des Krankenhauses

1. Der Träger bestimmt die Ziele und die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt.

2. Die Zuständigkeit der Organe des Trägers im einzelnen ist durch satzungsmäßige Bestimmungen festzulegen.
3. 25 % der Mitglieder der Aufsichtsgremien werden vom Träger aufgrund von Vorschlägen der Mitarbeiter berufen.
4. Der Träger kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse betrauen, im Ausnahmefall auch einzelne Personen, die keinem Trägerorgan angehören. Zur sachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben kann der Träger neben ehrenamtlichen Personen auch hauptberuflich im Krankenhaus Tätige bestellen.
5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Trägergremien sind die jeweils zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter zu beteiligen.

II. Krankenhausleitung

1. Der Träger des Krankenhauses beruft die Mitglieder der Krankenhausleitung.
2. Zusammensetzung und Verfahren
 - a) In die Krankenhausleitung werden folgende stimmberechtigte Personen berufen:
 1. der leitende Arzt
 2. die Pflegedienstleitung
 3. der Verwaltungsleiter
 Zusätzlich können in die Krankenhausleitung sonstige leitende Mitarbeiter berufen werden, wenn Größe und besondere Aufgabenstellung des Krankenhauses es erforderlich machen.
 - b) Der Träger soll ein Mitglied der Krankenhausleitung nur nach vorheriger Anhörung der übrigen Mitglieder der Krankenhausleitung berufen. Die Krankenhausleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Träger zu genehmigen ist.

3. Aufgaben

- a) Der Krankenhausleitung obliegt die laufende Betriebsführung, soweit sich der Träger des Krankenhauses nicht einzelne Aufgaben vorbehält. Näheres wird in einer Geschäftsordnung und in Dienstweisungen geregelt. Sie hat insbesondere für die Verwirklichung der vom Träger bestimmten Ziele und der Grundrichtung des Krankenhauses zu sorgen. Sie kann dem Träger hierzu Vorschläge unterbreiten.
- b) Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Die Mitglieder der Krankenhausleitung sollen regelmäßige Dienstbesprechungen mit den verantwortlichen Mitarbeitern ihres Bereiches abhalten. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können grundsätzlich nur einstimmig gefaßt werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung des Trägers des Krankenhauses herbeizuführen.
- c) Die Krankenhausleitung ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung der Wirtschafts- und Stellenpläne;
- die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit sich dies der Träger des Krankenhauses nicht vorbehält. Die Beteiligung der Mitarbeiter des Krankenhauses ist durch das Mitarbeitervertretungsgesetz/Mitarbeitervertretungsordnung geregelt.

Die Krankenhausleitung hat das Recht, bei der Einstellung von leitenden Ärzten und anderen leitenden Mitarbeitern Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Einstellung eines leitenden Arztes sollten die anderen leitenden Abteilungsärzte des Krankenhauses gehört werden.

Bei der Entlassung von leitenden Ärzten und anderen leitenden Mitarbeitern, soweit diese nicht zur Krankenhausleitung gehören, ist die Krankenhausleitung anzuhören.

III. Krankenhausleitung und Mitarbeitervertretung

Die Krankenhausleitung und Mitarbeitervertretung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Mitarbeitervertretung und Krankenhausleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen zur

Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen des Krankenhauses zusammenkommen. Hierbei können auch die mit der Aufgabenstellung des Krankenhauses zusammenhängenden Fachfragen und der diakonische Auftrag des Krankenhauses erörtert werden.

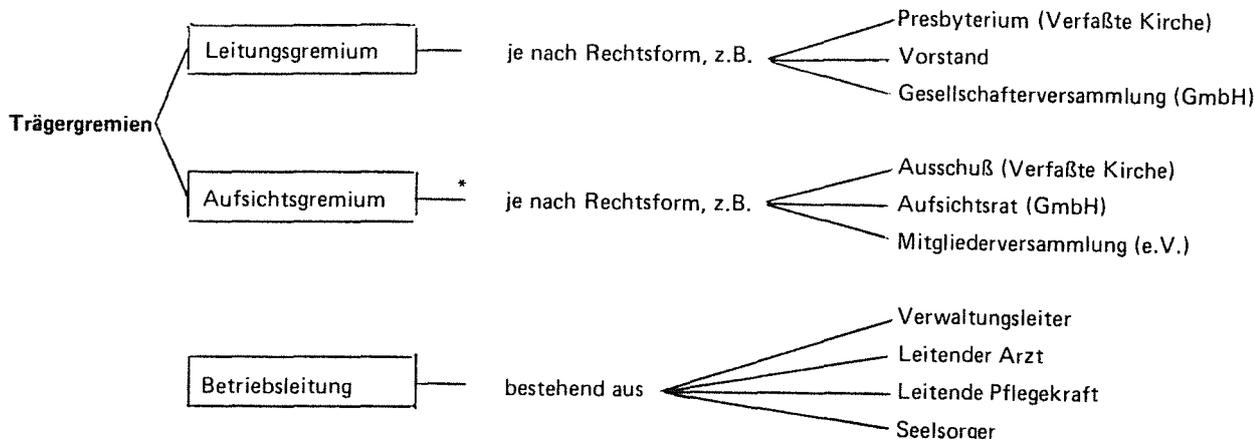
Anlage

Einkünfte aus gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen

- I. Die Berechtigung zur Liquidation und die Aufteilung der Einkünfte aus den gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen sind Gegenstand des Dienstvertrages zwischen dem Träger des Krankenhauses und dem leitenden Abteilungsarzt.
- II. In evangelischen Krankenhäusern tragen die leitenden Abteilungsärzte bei der Ausübung des Liquidationsrechtes dem kirchlich-diakonischen Auftrag des Krankenhauses Rechnung; dieser Grundsatz soll Bestandteil des Dienstvertrages zwischen dem Träger des Krankenhauses und dem leitenden Abteilungsarzt sein.
- III. An den Liquidationserlösen sind die nachgeordneten ärztlichen Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabe, Verantwortung und ihrer konkreten Leistung zu beteiligen.

Anlage zu den Grundsätzen für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW – Landesverband der Inneren Mission – e.V. sind. (Beschluß des Vorstandes des Ev. Krankenhausverbandes Westfalen e.V. vom 15. 7. 1981).

Organisation der Leitungsstruktur von Einrichtungen



* 25 % der Mitglieder der Aufsichtsgremien werden vom Träger aufgrund von Vorschlägen der Mitarbeiter berufen.

Bekanntmachung des Siegels der Westfälischen Landeskirchenmusikschule Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1982
Az.: 15299 II/D 26-07

Als Anstalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 1979 S. 81) führt die 1948 gegründete Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1982
Az.: 15729/Gleidorf 9

Die Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf, die durch Urkunde vom 8./24. September 1894 zum 1. Oktober 1894 errichtet worden ist (KABl. 1894 S. 54), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Selm, Kirchenkreis Lünen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1982
Az.: 15592/Selm 9

Die Evangelische Kirchengemeinde Selm, die zum 1. Januar 1920 als Evangelische Kirchengemeinde Bork-Selm errichtet worden ist (KABl. 1919 S. 143), führt infolge der durch Urkunde vom 27. Februar 1978 (KABl. 1978 S. 116) vollzogenen Namensänderung folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 4. 1982
Az.: 10985/A 8-05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 27. 4. 1981 – Az.: 14351/A 8-05 (KABl. 1981 S. 130) – geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Firma Friedrich Hinderthür, Siegen, durch inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen die bisherigen Prüfgebühren ab 1. März 1982 von DM 81,40 auf DM 85,10 je Kirchengebäude DM 61,60 auf DM 64,40 übrige kirchl. Gebäude zuzüglich Mehrwertsteuer, einschließlich aller Nebenkosten, erhöht worden sind.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1982
Az.: 15680/A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenberuflichen Küster(innen) und Hausmeister(innen) nach Hagen ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet im Haus Nordhelle, Meinerzhagen-Valbert, statt. Auch dazu laden wir herzlich ein.

**78. Jahrestag,
am Montag, dem 14. Juni 1982 in Hagen**

Tagesfolge:

10.00 Uhr Festgottesdienst – Reformierte Kirche, Hagen, Bergischer Ring 37
Predigt: Superintendent Dr. Berthold, Hagen

11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Teilnehmer, Parkhaus Hagen, durch den 1. Vorsitzenden Werner Hassenpflug, Witten

14.00 Uhr Mitgliederversammlung

15.30 Uhr Vortrag:
Friedensverantwortung der Kirche
Vizepräsident Dr. Begemann, Bielefeld

Nach Abschluß der Tagung fahren die Rüstzeitteilnehmer nach Haus Nordhelle, Meinerzhagen.

Der Tagungsbeitrag beträgt 25,00 DM. Wir bitten die Presbyterien, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

**Rüstzeit
für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und
Hausmeister(innen) in den Evang. Kirchen von
Westfalen und Lippe**

Termin: 14. bis 18. Juni 1982
Ort: Meinerzhagen-Valbert, Haus Nordhelle

Leitung: Werner Hassenpflug, Witten

Montag, 14. Juni
Eintreffen der Rüstzeitteilnehmer
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 15. Juni
Bibelarbeit – P. Griewatz, VA
Firma Melitta, Minden
Arbeitsrechtliches

Mittwoch, 16. Juni
Bibelarbeit – P. Hauth, VA
Die Schöpfung bewahren –
Was heißt das?:
Landespfarrer G. Apsel, Villigst
Aus der Praxis – für die Praxis:
Rundgespräch

Donnerstag, 17. Juni
Bibelarbeit – H. Meile, VA
Schaukasten und seine Gestaltung
Praktische Anleitungen: H. Meile

Freitag, 18. Juni
Bibelarbeit – P. Kochs, VA
Abschlußgespräch
Abschluß nach dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 70,00 DM. Zu entrichten am Tagungsort. Die Presbyterien sind gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1982 in Kraft.
Bielefeld, den 31. März 1982

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 5126/Bielefeld-Jakobus 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1982 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Das Wunder am Schilfmeer, literarisch, überlieferungsgeschichtlich und historisch beurteilt
- Berufung und Anfechtung bei Jeremia
- Hat das Alte Testament eine „theologische Mitte“?
- Das Schicksal Jerusalems in der Verkündigung des Propheten Ezechiel

Neues Testament

- Die Christen und der Staat nach 1. Petr 2, 13–17
- Die Antithesen Matth. 5, 21–48 (Tradition und Redaktion)

Kirchengeschichte

- Augustin als protestantischer Kirchenvater?
- Friedrich der Große und das Christentum

Systematische Theologie

- Das Gewissen als Problem der theologischen Ethik

- b) Die Christologie der Enzyklika „Redemptor hominis“ und der Reden Johannes Paul II. bei seinem Deutschlandbesuch (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 25/1980)

Praktische Theologie

- a) Die Predigten zu Matth. 11, 2–6 von K. Barth (Fürchte dich nicht, S. 154) und von R. Bultmann (Marburger Predigten, S. 87) sind in exegetischer, theologischer und homiletischer Hinsicht zu analysieren und vergleichend zu beurteilen.

- b) Luthers Lehre von der Erziehung

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1982 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Die Bedeutung der Armut für eine glaubwürdige Mission
2. Schuld und Vergebung im Alltag der Familie
3. Du sollst nicht stehlen! Zur Geltung eines biblischen Gebotes in unserer Gesellschaft

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol.	Albrecht, Martin
	Baron, Christiane
	Berger, Manfred
	Brünger, Helga
	Dröge, Ulrich
	Dulige, Jörn
	Dzaak, Evelyne
	Falke, Herbert
	Geldmacher, Wilhelm-Friedrich
	Gössling, Matthias
	Güttler, Hans-Joachim
	Härtel, Ellen
	Hagemann, Eva-Maria
	Iseringhausen, Sabine
	Klute, Jürgen
	Koch, Reinhold
	Lange, Irmela
	Lipinski, Paul
	Lohmann, Arno
	Metz, Ernst Udo
	Prenzel, Horst
	Ranft, Wilfried
	Siekermann, Christoph
	Sobiech, Fred
	Scheer, Jürgen
	Schneider, Martina
	Schönberg, Michael
	Stübecke, Manfred
	Thilo, Thomas
	Tiemann, Gabriele
	Tiemann, Jürgen
	Veit, Michael
	Vorderwisch, Gabriele
	Walter, Ulrich
	Zogass, Jörg
	Zumholte, Thomas

Darüber hinaus wurden in den Vorbereitungsdienst aufgenommen:

wiss. Assistent	Becker, Michael
	Rüterswörden, Udo
	Dr. Winter, Heinrich

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Friedrich Martin
Grün, Christoph
Hoffmann, Ruth
Kattenstein, Jürgen
Krause-Isermann, Ursula
Kuhn, Andres Michael
von Mallinckrodt, Angelika
Postzich, Michael

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in	Adams, Hanna
	Balzer, Beate
	Henrich, Christiane
	Kämper, Karl Martin
	Klare, Thomas
	Knemeyer, Christoph
	Oestreicher, Martin
	Teidelt, Dora Maria

Die Zweite Theologische Prüfung hat ferner bestanden:

Dinger, Monika

Ordiniert wurden:

Gemeindehelfer Werner Günther, am 18. April 1982 in Sendenhorst;

Gemeindehelfer Jürgen P e n s k y, am 4. April 1982 in Paderborn-Elsen;

Gemeindehelfer Erwin Seitz, am 12. April 1982 in Gevelsberg.

Berufen sind:

Gemeindehelfer Werner Günther zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Rüdiger Hauth, Gemeindedienst für Weltmission der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum Pfarrer im Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Witten (landeskirchliche Pfarrstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen);

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Heindrich zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Westhofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Weert Hüttmann, Ev. Michaelis-Kirchengemeinde Osnabrück-Eversburg, Ev.-Luth. Landeskirche Hannover, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüls (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Gerhard Jacobs, Ev. Kirchengemeinde Gronau, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Werner Uebelgünn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Hans-Jörg Weber, Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Klaus-Jochen Wienecke, Ev. Kirchengemeinde Milspe, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Karl Giese, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 1982;

Pfarrer Ernst Haas, Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 1982;

Pfarrer Karl-Heinz Horstmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (14. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 1982;

Pfarrer Viktor von Maier, Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. April 1982.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Zoltàn Czeglédy, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum, am 9. März 1982 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Waldemar Schibilsky, zuletzt Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 23. April 1982 im Alter von 74 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, Kirchenkreis Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg (mit Aufgabenbereich des Synodaljugendpfarrers), Kirchenkreis Arnsberg;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

Ernannt sind:

Studienrätin zur Anstellung Ute Ebmeier-Seidensticker, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Walter Eck, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung Dietmund Heymann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Christina Malik, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur

Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst Katrin Tiemann, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Jürgen Böhme ist mit Wirkung vom 1. März 1982 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Nordost berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Jürgen Böhme ist mit Wirkung vom 1. März 1982 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lünen berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels Kantorin:

Der Titel „Kantorin“ ist Frau Kirchenmusikerin Anneliese Alberty, Arnsberg, verliehen worden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Friedrich Wilhelm Bauks, „Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945“ (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 4), Luther-Verlag Bielefeld 1980, XXXI und 624 Seiten, DM 126,-.

Eine „historische Basisarbeit“ nennt die Verlagsankündigung das von der interessierten Öffentlichkeit in Kirche und Forschung seit langem erwartete „Westfälische Pfarrerbuch“, mit dem eine überaus mühevoll aufgearbeitete umfangreiche historisch-statistische Materials zur Personalgeschichte der Westfälischen Kirche(n) und ihrer Gemeinden bewältigt worden ist.

Die Bemühungen um einen solchen historischen Almanach gehen auf das Jahr 1938 zurück. Damals faßte der Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte den Entschluß, die Vorarbeiten für ein entsprechendes Verzeichnis aufzunehmen. Unter Versendung von Fragebogen wurde den einzelnen Kirchengemeinden aufgegeben, die Lebens- und Wirkensdaten „ihrer“ Pastoren zu ermitteln und dem Verein zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorhaben wurde durch den bald ausbrechenden Krieg unterbrochen. Danach wurde die Arbeit nur zögernd wieder aufgenommen.

Das Verfahren, mit Hilfe von Fragebogen das biographische Material bei den Gemeinden selbst

zu ermitteln, war fragwürdig, die Fehlerquote naheliegenderweise sehr hoch. Beim Verein selbst war niemand für die Überprüfung und vor allen Dingen für die Weiterverfolgung des Projektes verantwortlich.

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte war daher gut beraten, als er 1964 Friedrich Wilhelm Bauks bat, seine eigenen Vorarbeiten in das Gesamtprojekt einzubringen und ihn mit der Herausgabe des Vorhabens betraute. Die Forschungen von Bauks bewiesen sehr bald, daß es richtig war, einen Spezialforscher mit dieser Arbeit zu betrauen. Sowohl die Überprüfung der bereits vorliegenden als auch die Erhebung weiterer Daten machten ein umfangreiches Quellenstudium unumgänglich. Dabei mußte im Interesse der Gründlichkeit natürlich in Kauf genommen werden, daß die Fertigstellung eines druckreifen Manuskriptes einen langen Zeitraum beanspruchen würde.

Das 1980 erschienene Pfarrerbuch ist das Ergebnis dieser langen, arbeitsreichen und entsagungsvollen Forschertätigkeit. Bauks hat fast ausschließlich auf Primärquellen zurückgreifen müssen. Die wichtigsten und auch ergiebigsten Quellen waren Akten und Urkunden, die in den Staatsarchiven und in einigen kirchlichen Archiven (u. a. Landeskirchliches Archiv in Bielefeld) aufbewahrt werden, die Kirchenbücher vieler Gemeinden und nicht zuletzt die Matrikeln der deutschen und ausländischen Universitäten, an denen Westfalen studiert hatten. In nennenswertem Umfange konnte der Verfasser auch bereits vorliegende Literatur verwenden, konnte deren Angaben aber nicht ungeprüft übernehmen. Als hilfreich erwiesen sich die bereits für andere außerwestfälische Kirchengebiete vorliegenden Pfarrerbücher, da die Fluktuation im Pfarrerstand in gewissen Zeiträumen nicht unerheblich war.

In dem oben angezeigten Band werden 7218 „geistliche Lebensläufe“ vorgestellt. In terminologischer Hinsicht sei angemerkt, daß sich die Darstellung selbstverständlich nicht auf solche Amtsträger beschränkt, die Pfarrer (parochus) im (ursprünglichen) Rechtssinne dieses Wortes waren. Der Begriff „Pfarrer“ steht vielmehr als Sammelbezeichnung für alle in dem Zeitraum von der Reformation bis zum Ende des 2. Weltkrieges innerhalb des Gebietes der heutigen Evangelischen Kirche von Westfalen im Predigtamt tätig gewesenem Theologen. Die in schulamtlicher Verwendung wirkenden Geistlichen, deren Anzahl und Bedeutung bekanntermaßen erheblich war, sind mit erfaßt, soweit sie – wie häufig – zugleich in gemeindeamtlichen Funktionen bezeugt sind.

Von großer Bedeutung sind auch die sorgfältig ermittelten Lebens- und Herkunftsdaten zu den Ehefrauen der Pfarrer. In Verbindung mit einem Register der Frauennamen eröffnen sich hier vielfältige Möglichkeiten zur Ermittlung von Verwandtschaftsbeziehungen und zur Einordnung in größere soziologische Zusammenhänge. Die Erläuterungen und Hinweise, eine Einführung in die Abkürzungssystematik des Werkes sowie die Anmerkungen, ohne die dieses Buch sich mit seinem vollen Inhalt den Benutzern nicht erschließt,

stellen zugleich eine kurze Geschichte des Studiums der Theologie und der Rechtsstellung der Gemeintheologen in Westfalen über die Jahrhunderte weg dar. Auch diese hier in komprimierter Form vorgelegte Darstellung, deren Thematik so zum ersten Mal in der Kirchengeschichtsschreibung behandelt wird, bietet Hinweise und Ansätze für weitergehende Forschungen in mehrfacher Hinsicht.

Die einzelnen Pastoren-Viten sind nach einer festgelegten Systematik aufgebaut. Soweit bislang ermittelt, sind dabei auch die Publikationen von und über diese(n) Pastoren aufgeführt. So ergibt sich, gleichermaßen am Rande, die Grundlegung für eine Bibliographie des westfälischen Pastorenstandes im Sinne seines Beitrages zu geistlichen und allgemeinen Fragen seiner Zeit in rund vier Jahrhunderten.

Das „Westfälische Pfarrerbuch“ ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für die Orts- und Territorialkirchengeschichte Westfalens und weit darüber hinaus, für die Genealogie, die personen- und bildungsgeschichtliche Forschung überhaupt, nicht zuletzt aber auch für den Bereich der Soziologie, da hier für ein geschlossenes Kirchengebiet nahezu vollständig eine Berufsgruppe mit Herkunft, Werdegang und Heiratskreis dargestellt wird. Auch die Theologiegeschichte wird an diesem Werk nicht vorbeikommen, da über die Angabe der Studienorte sich Untersuchungen über die Verbreitung bestimmter theologischer Schulen und Strömungen ermöglichen lassen. U.-J. Scha.

„Neue Calwer Predigthilfen“, 4. Jahrgang, Band B, Exaudi bis Ende des Kirchenjahres, Calwer Verlag, Stuttgart, 1982, 309 S., 28,- DM.

Eine nicht unwesentliche Bemerkung vorweg. Der vorgelegte Band zur 2. Hälfte des Kirchenjahres ist etwas umfangreicher als der Band für das ganze Jahr, wie er 1969 angeboten wurde. Es zeigt, wie sehr die Bearbeiter die Notwendigkeit erkannt haben, die Textaussagen gründlich herauszuarbeiten, um sich zur Predigt nicht nur einigen Motive zu eigenen Gedanken, leider oft Lieblingsgedanken, geben zu lassen, die der Gemeinde längst zum Halse heraushängen, sondern zunächst sehr sorgfältig auf die Bibel zu hören, bevor man die Gemeinde anpredigt. Nach dem bewährten Schema folgen der Auslegung und den theologischen Entscheidungen die Anregungen, seelsorgerliche Überlegungen und die Gedanken zur Predigt. Bei aller Gründlichkeit werden dem Prediger aber niemals einfache Eselsbrücken gebaut, sondern fordern vielmehr zu gründlicher Mitarbeit auf, die nicht erst am Samstagnachmittag beginnen kann. Diese Hilfen bewahren den Prediger davor, sich in soziologischen Erkenntnissen und entsprechenden moralischen Apellen zu verlieren, sondern ermuntern ihn, das Heil allein in Jesus Christus zu verkündigen, das aber der Realisierung in dieser Welt niemals entraten kann. Daß auch fünf in Westfalen gut bekannte Mitarbeiter unter den Verfassern zu finden sind, deren innerer Einstellung wir gewiß sind, sollte uns ein besonderer Anlaß sein, dieser Arbeit zu vertrauen. G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2